

kaarst*



Textliche Festsetzungen

B-Plan Nr. 76 -Kaarst-

Nr.
Bezeichnung/Lage
zugehörige BauNVO
Rechtskraft

76
VEP / Am Bisgeshof
1990
18.09.1999

Textliche Festsetzungen

1. Bauliche Nutzungen

- 1.1** In den Nutzungsgebieten 2,4 und 5 sind in Gebäuden, die als Einzelhaus errichtet werden höchstens 2 Wohnungen zulässig.
- 1.2** In den Nutzungsgebieten 2, 4 und 5 sind in Gebäuden, die als Doppelhaus oder Reihenhaus errichtet werden, pro Haushälfte/Reihenhaus jeweils nur eine Wohnungseinheit zulässig (§9 Abs.1 Nr.6 BauGB)

2. Garagen und Nebenanlagen

- 2.1** Garagen und Stellplätze sind in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
- 2.2** Nebenanlagen im Sinne des §14 BauNVO von über 15 cbm sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen (§23 Abs.5 BauNVO).